

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 31 (1915)

Heft: 24

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bauwesen im Kanton St. Gallen.

(Korrespondenz)

Das kantonale Baudepartement gibt in einem Kreisschreiben bekannt, daß demnächst erscheinen wird:

St. Gallisches Baupolizeirecht, von Dr. jur. J. Elser. Das Buch wird 230 Seiten umfassen. Es enthält eine übersichtliche systematische Darstellung des zurzeit im Kanton St. Gallen geltenden öffentlichen Bau-rechts.

In einer Einleitung werden zunächst Wesen und Inhalt der Begriffe „Baupolizei und Baupolizeirecht“ erläutert. Sodann folgt eine Zusammenstellung sämtlicher gesetzlicher und verordnungsmäßiger Erlasse des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die baupolizeiliche Bestimmungen enthalten. Angesichts der Tatsache, daß letztere in den verschiedensten Gesetzen und Verordnungen zu finden sind, leistet diese Zusammenstellung der raschen Auffindung der einschlägigen Vorschriften sehr wertvolle Dienste. Um eine möglichst Vollständigkeit der für den Bauenden und die aussichtsbüdenden Behörden in Betracht fallenden Rechtsvorschriften zu erzielen, hat der Verfasser diejenigen Erlasse mitberücksichtigt, die auch privates Baurecht (nachbarrechtlicher Grenzabstand, Bösser, Bauanzelge, privatrechtliche Bauetnsprache, nachbarrechtliche Verhältnisse betreffend die Brandmauer, Gerüstrecht) regeln. Ferner ist auch der bundesrechtlichen Bestimmungen über Fabrikbaupolizei, Dampfkessel und Dampfgefäße und Schlachtklokale Erwähnung getan.

Im folgenden I. Teil erfährt das formelle Baupolizeirecht eine eingehende Darstellung. Hier werden in fünf Paragraphen behandelt die Vorschriften über die Organisation und die Befugnisse der Baupolizeibehörden über das Verfahren beim Erlaß von Bauleinen- und Überbauungsplänen, über das Baugesuch- und Einspracheverfahren, über das Verfahren bei der Umlegung von Baugebiet und bei der Grenzregelung, über die Folgen bei Nichtbeachtung baupolizeilicher Vorschriften. Hierbei hat der Verfasser insbesondere Bedacht genommen auf eine möglichst vollständige Darstellung der Verfassungsvorschriften, die im geschilderten Recht vielfach gar nicht oder nur lückenhaft geregelt sind oder ihre Ausbildung lediglich in der konstanten Praxis der Administrativbehörden, namentlich des Regierungsrates, gefunden haben.

Im II. Teil der Abhandlung sind die Vorschriften des materiellen Baupolizeirechtes dargestellt, d. h. die Regeln, welche besagen, wo und wie man bauen darf und bauen muß. Selbstverständlich können die in diesem Abschnitte enthaltenen Ausführungen die Befragung der einzelnen einschlägigen Gesetze und Verordnungen, insbesondere der örtlichen Baureglemente, im konkreten Fall nicht ansehen. Wegen des großen Umfangs und des verschiedenen Inhaltes der für das Baupolizeirecht in Frage kommenden zahlreichen kantonalen und lokalen Erlasse hat sich der Verfasser natürlicherweise darauf beschränken müssen, auf die verschiedene Regelung bestimmter Materien in den verschiedenen Gemeinden bloß hinzuweisen, ohne sie in der Abhandlung selbst wiedergeben zu können. Hätte letzteres Verfahren eingeschlagen werden wollen, so hätte die Darstellung

Bei Adressenänderungen

wollen unsere geehrten Abonnenten zur Vermeidung von Irrtümern uns neben der neuen stets auch die alte Adresse mitteilen. Die Expedition.

mit zu vielen Einzelheiten belastet werden müssen. Der genannte II. Teil zerfällt in folgende Unterabschnitte: 1. Heimatschutz und öffentlich; 2. die Bebauung: a) Bauleinen und Überbauungspläne, b) die Umlegung von Baugebiet und die Grenzregelung, c) Die Bauzonenvorschriften, d) die Grenz- und Gebäudeabstände; 3. Der Bau: a) das Baugrundstück, b) die Gebäudehöhe und die Anzahl der Stockwerke, c) die Umfassungswände, Brandmauern und Dächer, d) der Innenbau, e) einzelne Räume, f) Einrichtung zur Entfernung der Abwasser, g) Vorkehrungen während der Bauausführung.

In einem Anhang sind der Baureglementsentwurf des Regierungsrates vom 2. Februar 1912 und einige Formulare zum Abdruck gebracht. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und ein sorgfältig ausgearbeitetes alphmetisches Sachregister werden das rasche Nachschlagen des gewünschten Gegenstandes wesentlich erleichtern.

Der Verfasser schließt das Vorwort mit folgenden Worten: „Weil die baupolizeilichen Vorschriften in den verschiedensten Erlassen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden zerstreut sind, herrscht sowohl beim rechtsuchenden Publikum, als teilweise auch bei den Gemeindebehörden ein oft recht fühlbarer Mangel der Kenntnisse über Inhalt, Wesen und Bedeutung derselben. Mit dem Wunsche, die vorliegende Arbeit möge dazu beitragen, diesen Mangel zu einem wesentlichen Teile zu beheben und damit auch die Anwendung der geltenden Vorschriften zu erleichtern und im ganzen Kanton, sowohl bei Behörden als beim Publikum, möglichst einheitlich zu gestalten, wird sie hiemit der Öffentlichkeit übergeben. Um zur Verwirklichung des hier ausgesprochenen Wunsches wenigstens in Bezug auf die Gemeindebehörden nach Möglichkeit beizutragen, hat uns der Regierungsrat ermächtigt, eine Anzahl Exemplare des Buches zum reduzierten Preise von Fr. 2.— (der Preis für sonstige Abnehmer beträgt Fr. 3.50) an die Behörden abzugeben. Wir sprechen an dieser Stelle die bestimmte Erwartung aus, daß sämtliche Gemeinden — und zwar sowohl diejenigen, welche eigene Baureglemente bestehen, als auch diejenigen, welche solche noch nicht erlassen haben — die für sie höchst instruktive Abhandlung sich aneignen werden.“

Sowohl das Kreisschreiben des kantonalen Baudepartementes, Wer als Mitglied der Behörde oder als Architekt, Baumelster usw. mit dem Baurecht zu tun hat, wird dieses Buch sehr begrüßen. Es füllt tatsächlich eine längst empfundene Lücke aus und wird nicht nur vielen sehr willkommen sein, sondern auch manchen Zweifel heben. Wir behalten uns vor, den Inhalt des Buches nach Erscheinen eingehender zu besprechen.

Verschiedenes.

Die Schweizerische Unfallversicherungs-Anstalt in Luzern wählte folgende Kreisinspektoren:

- I. Kreis Lausanne: Camille Rochat.
- II. " Chaux-de-Fonds: Louis Besse.
- III. " Bern: Albert Christen.
- IV. " Basel: J. Schärli Ott.
- V. " Aarau: Alfred Dähler.
- VI. " Luzern: L. Höglund-Habermaier.
- VII. " Zürich: Max Baehnle.
- VIII. " Winterthur: Karl Daiber.
- IX. " St. Gallen: Johann Frey.

In einem Kreisschreiben über die Schweizerische Unfallversicherung lädt der Bundesrat die Kantonsregierungen ein, ihm bis zum 31. März 1916 vorzu-

legen: 1. Die Tarife der ärztlichen Leistungen und der Arzneien für die Krankenpflege der bei der Unfallversicherungsanstalt in Luzern versicherten Personen. 2. Die Bezeichnung der schiedsgerichtlichen Instanz und des Verfahrens zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen der Anstalt und Ärzten oder Apothekern. Das Kreisschreiben gibt den Regierungen für die Ausarbeitung der beiden Vorlagen eine Reihe von Anleitungen. Allgemein wird es interessieren zu vernehmen, daß die Eröffnung des Betriebes der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt, die anfänglich für 1916 geplant war, nicht vor Anfang des Jahres 1917 zu erwarten ist.

† Glasmauer Ad. Krenzer in Zürich starb am 4. September im Alter von 73 Jahren. Er war in weiten Kreisen durch seine künstlerischen Arbeiten bekannt. Viele Anerkennungsschreiben, sowie erste Auszeichnungen von in- und ausländischen Ausstellungen rechtfertigen vollauf seinen Ruf als tüchtigen, selbstschaffenden Meister der Glasmalerei. Lange Zeit war er überdies ein beliebter und gewissenhafter Fachlehrer in den städtischen Gewerbeschulen.

Preisausschreiben für schweizerische Spielwaren. Aus Anlaß der vom 1. Dezember bis zum 10. Januar im Kunstgewerbe-Museum Zürich stattfindenden Spielwarenausstellung erläßt der Schweizerische Werkbund ein Preisausschreiben zur Erlangung von Entwürfen und Modellen für neuartige schweizerische Spielwaren. Der Zweck dieses Wettbewerbes ist, dem schweizerischen Markte neue Typen zuzuführen, die dann als spezifisch schweizerische für den Export verwendet werden können. Damit verspricht sich der Schweizerische Werkbund auch eine Hebung der Verhältnisse der Spielwaren-Helminustrie. Für die Übernahme der Ausstellung haben sich bereits die Gewerbeamuseen Aarau, Bern, Winterthur und Freiburg beworben. Der letzte Termin zur Besichtigung der Ausstellung und des Wettbewerbes ist der 30. September. Beim Wettbewerb gelangen ein 1. Preis mit 350 Fr., ein 2. Preis mit 250 Fr. und ein 3. Preis mit 150 Fr. zur Ausrichtung. Für Ankäufe stehen 400 bis 600 Fr. zur Verfügung.

Gartenbauschule in Zürich. Der Vorstand des kantonal-zürcherischen Gartenbauverbandes hat mit Rücksicht auf das Eingehen der Gartenbauschule in Wädenswil eine Eingabe an den zürch. Regierungsrat gerichtet, es möchte wenigstens eine gärtnerische Winterschule für das Winterhalbjahr 1915/16 eingerichtet werden, wenn zurzeit eine eigentliche Gartenbauschule mit einjährigem Kursus nicht eröffnet werden kann. Um weitere Schritte beim Regierungsrat unternehmen zu können, fordert der Vorstand nunmehr die jungen Gärtner im Kanton Zürich auf, sich vorläufig für den Besuch einer solchen Schule so rasch wie möglich anzumelden.

Technikum Freiburg. Abteilung A. Heranbildung von Technikern mittleren Grades. Um in diese Abteilung einzutreten, müssen die Schüler 2 bis 3 Jahre Sekundar- oder Bezirksschule durchgemacht haben.

1. **Schule für Elektro-Mechanik.** 7 Semester. Heranbildung von Maschinen- und Elektrotechnikern für Konstruktionsbüro und Werkstatt, von Betriebstechnikern der verschiedenen mechanischen und elektrotechnischen Industriezweige: Konstrukteure, Monteure, Vorsteher von kleineren elektrischen Zentralen, Werkführer usw. — wöchentlich 5 Stunden Werkstatt oder Laboratorium.

Ein Jahr praktische Lehrzeit vor Eintritt in die Schule wird verlangt; dieses Jahr kann in der Werkstatt der Schule absolviert werden.

2. **Bauschule.** 7 Semester, bezweckt die Heran-

bildung von Hochbautechnikern, Bauzeichnern, Bauführern, Bauunternehmern usw. Die Absolventen dieser Abteilung sind befähigt, selbständig Projekte zu entwerfen, sämtliche Ausführungspläne und Details für die verschiedenen Bauarbeiten korrekt zu zeichnen, zu berechnen und die Ausführung des Baues zu leiten.

Vom 1. Oktober 1916 an wird für den Eintritt in diese Schule 1 Jahr absolvierte praktische Lehrzeit verlangt.

Im Wintersemester finden Bauführer und Zeichner, ländliche Maurer, Zimmerleute, Steinbauer, Schlosser, sowie eventuell auch Straßen- und Dammeister geeigneten Unterricht für ihre berufliche Ausbildung, sobald dieselben den Aufnahmedingen hinsichtlich der Praxis und Vorbildung entsprechen.

3. **Schule für Katastergometer.** 4 Semester. In diese Abteilung werden nur Kandidaten angenommen, die im Besitz eines Maturitätszeugnisses sind.

4. **Seminar für Zeichenlehrer.** 7 Semester. Heranbildung von Zeichenlehrern für Gymnasien, Sekundarschulen, Gewerbeschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen.

Abteilung B. Ausbildung von tüchtigen Praktikern. Um in diese Abteilung einzutreten, ist nur Primarschulbildung erforderlich.

Per Woche 37 Stunden Werkstatt und 10—20 Stunden theoretische Fächer.

1. Lehrwerkstätte für Mechaniker (4 Jahre Lehrzeit).

2. Lehrwerkstätte für Steinbauer und Maurer (2 Jahre Lehrzeit). Im Winter technische und theoretische Fächer.

3. Lehrwerkstätte für Bau- und Möbelschreiner (3 Jahre Lehrzeit).

4. Lehrwerkstätten für Kunstgewerbe: Lehrwerkstätte für Dekorationsmaler (3 Jahre Lehrzeit).

5. Lehrwerkstätte für Süderer (3 Jahre Lehrzeit).

6. Lehrwerkstätte für weibliche Kunstarbeit (Dauer der Lehre 3 Jahre).

Das Schuljahr beginnt am Dienstag den 5. Oktober.

Aufnahmeprüfungen für neu eintretende Schüler am Montag den 4. Oktober, um 8 Uhr.

Für Programme und jede gewünschte Auskunft wende man sich an die Direktion des Technikums, Herrn Staatsrat Georg Python.

Der Verband Schweizerischer Dachpappen-Fabrikanten erläßt folgendes Birkular an die Rundschau:

„Der Krieg in den uns umgebenden Staaten hat auch in unserem Lande eine weitreichendeVerteuerung aller möglichen Bedarfsgüter gebracht. Seit einiger Zeit hat sich auch in der Dachpappensfabrikation eine steile Steigerung der Rohmaterialpreise fühlbar gemacht, wozu für einzelne unserer Rohmaterialien Knappheit des Materials und zum Teil sogar die Unmöglichkeit des Bezuges infolge Ausfuhrverboten der Nachbarstaaten getreten ist. Alle diese Umstände versezen uns in die Notwendigkeit über die Dauer des Krieges und bis zur Möglichkeit wieder ungehinderten Beschaffung der Rohmaterialien auf unsere bisherigen Verkaufspreise einen Aufschlag von 10 % eintreten zu lassen. Wir hoffen, daß unsere verehrte Rundschau unser Vorgehen durch die Verhältnisse begründet und begreiflich findet.“ Die Mitglieder des Verbandes Schweizer. Dachpappensfabrikanten: G. Beck, Pfeiterlen-Biel, Gysel & Odlinga, Alphaltfabrik, Käpfnach-Horgen, K. Hohl, Bruggen-St. Gallen, R. Schweizer, Oberwinterthur, H. Sämann, vormals C. Sännid & Cie., Auffoltern bei Zürich, J. Trabers Witwe, Chur, C. F. Weber A.-G., Muttenz-Basel.

Belgisches Fensterglas. Der Verband Schweizer. Tafelglashändler schreibt uns: „Vor einigen Tagen ex-

schen in der „N. Z. B.“ eine Notiz aus Brüssel, wonach alle belgischen Glasbrenneren infolge der starken Nachfrage den seit Ausbruch des Krieges ruhenden Betrieb wieder aufnehmen. Diese Nachricht kann, sofern unter den „Glasbrennereien“ die Fensterglasfabriken gemeint sind, wie noch viele andere Meldungen aus dem Kriegsgebiet, nicht zutreffend sein.

Der direkte Postdienstkehr mit dem Bassin von Charleroy, in dem die belgischen Glashütten liegen, ist zwar heute noch nicht hergestellt, doch sind uns aus dortigen Fabrikantenkreisen kürzlich Nachrichten zugekommen, wonach die Direktion einer kleinen Hütte beschlossen habe, den Betrieb wieder aufzunehmen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in nächster Zeit noch einige andere Werke diesem Beispiel folgen werden, da tatsächlich eine starke Nachfrage nach belgischem Fensterglas besteht und zwar am dringlichsten im eigenen Lande. Die bei Ausbruch des Krieges in den Hütten liegenden Vorräte dürften zum einen Teil zerstört und zum andern von der deutschen Verwaltung eingezogen oder bereits verwendet worden sein. Jetzt, wo die seiner Zeit geflüchtete belgische Bevölkerung wieder zum größeren Teil ins Land zurückkehrt und sich anschickt, die durch den Krieg zerstörten Anwesen wieder etwas wohnlich einzurichten, bedarf es bedeutender Quantitäten Fensterglas. Es besteht kein Zweifel darüber, daß die deutsche Verwaltung Anstrengungen macht, um die belgische Glassfabrikation, wie übrigens alle andern Industrien des Landes, wieder in Gang zu setzen. Die Belgier indessen — sowohl die Fabrikbesitzer als auch die Arbeiter — glauben gegen die Interessen ihres unglücklichen Vaterlandes zu handeln, wenn sie den Wünschen der deutschen Großerer Folge leisteten und ihre Tätigkeit vor Verdigung des Krieges in normalem Umfange aufzunehmen würden. Sie werden sich daher sehr wahrscheinlich darauf beschränken, den Inlandsbedarf zu decken und für den Export wird nichts oder nur minimale Mengen übrig bleiben. Übrigens darf es selbst bei gutem Willen nicht so leicht sein, die belgische Fensterglasfabrikation von einer Woche zur andern wieder in vollem Umfange aufzunehmen, da es an den nötigen Rohmaterialien und namentlich am erforderlichen Arbeitspersonal fehlen würde. Auch in Österreich und Deutschland wird die Aufrechterhaltung der Betriebe in der Glasindustrie aus den nämlichen Gründen leicht schwieriger.

Kohlenpreise. Für Ruhrprodukte sind, soweit sie die Syndikatszeichen betreffen, die Preise für die neue Vertragsperiode herausgekommen. Die erwarteten Aufschläge betragen zwischen 30 Fr. und 50 Fr. pro 10 t.

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen

für die

Zementwaren-Industrie.

Silberne Medaille 1908 Mailand.

Patentierter Zementrohrformen - Verschluss.

— Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. —

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende

Vergrösserungen

1185

höchste Leistungsfähigkeit.

und zwar trifft die kleinere Erhöhung von ca. 30—35 Fr. alle Industriekohlesorten: Fett-, Fettflamm- und Gasflammkohlen, Briekets, Gießerei- und Brechkoks, von Eisenkuhkohlen die kleineren Sortierungen, soweit sie für die Industrie Verwendung finden. Hausbrandkohlen, d. h. die größeren Sortierungen in Eisenkuhkohlen, sowie Ruhr-Antrazite, erleiden eine Erhöhung von ca. 50 Fr. Die Lieferung ist für die vier Monate September bis Dezember vorgesehen, fest sind die Preise nur bis Ende Oktober d. J. Die Zuteilung der Mengen bleibt ferner in den meistten Sorten reduziert und basiert auf den Bezügen im Jahre 1914 vor Kriegsausbruch; die kleinen Sortierungen in Brechkoks werden mangels Produktion fast ganz ausfallen.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Fragen.

NB. **Verkaufs-, Tausch- und Arbeitsgesuche** werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen zehren in den Anseratenetzen des Blattes. — Fragen, welche „unter Chiffre“ erscheinen sollen, wolle man mindestens 20 Cts. in Marken (für Zusendung der Offerten) beilegen. Wenn keine Marken beilegen, wird die Adresse des Fragestellers beigegeben.

660 a. Wer liefert bedruckte Blechbüchsen in den bekannten Größen für Bouillonwürfel? **b.** Wer liefert Glassflaschen für Suppenwürfel mit Verschlusstopfen à la Maggi? **c.** Offerten an J. A. Eichhorn, Ingenieur, Zürich, Technisches Bureau für die Chem., Nahrungs- und Genussmittel-Industrien.

661 a. Wer hätte ganz prima, weiße, astfreie, zähe Rundeschen, oder geschnitten, in Dimensionen von 70 und 100 mm, waggonweise abzugeben und zu welchem Preis? Mittlerer Durchmesser von 35 em aufwärts. **b.** Wer hat schöne Rundbuchsen von 48 em mittlerem Durchmesser aufwärts zu verkaufen und zu welchem Preis? Offerten unter Chiffre 661 an die Exped.

662. Hätte jemand eine gebrauchte, aber gut erhaltene rechte Bandsäge mit 80 cm Rollendurchmesser abzugeben? Offerten an Zwangsversteigerungsanstalt Trachselwald.

663 a. Wie heißt die Firma, welche kräftige Lampen für Schmiedeverschläfen als Spezialität ausführt? Gas oder elektr. Licht kommt nicht in Betracht. **b.** Wer hätte alte Blechtafeln von 1,5—2 mm Dicke abzugeben? Offerten unter Chiffre 663 an die Exped.

664. Welche Firma liefert Wasserruhren und zu welchem Preis? Offerten unter Chiffre 664 an die Exped.

665. Wer liefert schöne, saubere Dachschindeln? Offerten an Fricker & Cie., Baugeschäft, Frick.

666. Wer liefert einige Paar neue oder gebrauchte Wasserstrümpfe für Kanalarbeit? Offerten an Gebr. Gautschi & Konsorten, Reinach (Argau).

667. Welche mechan. Werkstatt oder Schlosserei übernimmt die Massenfabrikation eines einfachen, aus zwei Eisenstücken (Weichguß) bestehenden Haushaltungsartikels? Derfelbe wird seiner praktischen Verwendbarkeit und kleiner Herstellungskosten wegen großen Absatz finden. Offerten an „Ruhgang“ (Eschambion) Murten.

668. Wer liefert Schmiegelpulver? Offerten gefl. unter Chiffre 668 an die Exped.

669. Wer hätte eine noch gut erhaltene Vollgattersäge-blätter-Schleifmaschine, System „Knecht“, neueres Modell, billig abzugeben, oder wer liefert solche neu? Offerten mit Preis- und Bauartangabe an G. Borer, Sägewerk, Bäfferach (Sol.)

670. Wer hätte einen Lataufzug mit Schneigentrieb von zirka 2000 Kg. Tragkraft, zum Aufziehen von geladenen Rollwagen, Förderhöhe 4 m, billig abzugeben? Offerten an Gebrüder Lehner, Kiesgewinnung, in Rüdtligen b. Burgdorf (Bern).

671. Welches Fabrikat von Acetylen-Apparaten bewährt sich am besten und billigst für Privat-Haus-Beleuchtung von ca. 6—10 Lampen? Offerten unter Chiffre 671 an die Exped.

672. Wer liefert sofort zirka 200 m Rollbuchenlatten, gedämpft, roh, 12 em × 45 mm dick? Sofortige Offerten an G. Baumgartner, mech. Schreinerei, Hagendorf, Tham.

673. Wer hätte eine gebrauchte, gut erhaltene Zinkenfräsmaschine für offene und verdeckte Rinnen zur Rinnenfabrikation sofort abzugeben? Offerten unter Angabe der Provenienz unter Chiffre 673 an die Exped.

674. Wer hätte einige ältere Horizontal-Fräsmaschinen, wenn auch reparaturbedürftig, abzugeben? Offerten unter Chiffre Z 674 an die Exped.

675. Wer hätte zwei Stück Dissenberger-T-Balken, Prof. 15—18, zirka 5.50 m lang, abzugeben? Offerten unter Chiffre H. W. 834, postlagernd, Zug.